



8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle der bisher ausgewiesenen Waldfläche für das Grundstück Fl.-Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende zur Flächennutzungsplanänderung:

	Geltungsbereich der Änderung		Natürlicher und naturnaher Wald (Hochmoorwald)
	Biotop mit überregionaler Bedeutung (Nummer gemäß Kartierung)		Mischwald
	Landwirtschaftliche Hofstelle/Außenbereich		Grünfläche für Dauerkleingärten
	Schutzstreifen		Gewerbliche Bauflächen
	bestehende Straße (Westtangente - nachrichtliche Übernahme)		unterirdische Leitung

Vermerke zum Planverfahren

- a) Änderungsbeschluss am 22.02.2005
- b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand die Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.
- Penzberg, den Stadt Penzberg
.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister
- c) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.
- Penzberg, den Stadt Penzberg
.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister
- d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.
- Penzberg, den Stadt Penzberg
.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister
- e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.
- Penzberg, den Stadt Penzberg
.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister
- f) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom die Flächen-nutzungsänderung als festgestellt erklärt.
- Penzberg, den Stadt Penzberg
.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle der bisher ausgewiesenen Waldfläche für das Grundstück Fl.-Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

- g) Die Flächennutzungsänderung wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und hat die Änderung mit Bescheid vom genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
- Mit Schreiben vom mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom beigetreten ist.
- Weilheim, den höhere Verwaltungsbehörde
.....
Landratsamt Weilheim-Schongau
- h) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am durch Amtsblatt Nr. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach g) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.
- Penzberg, den Stadt Penzberg
.....
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Flächennutzungsänderung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs.6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadtbauamt, den
.....
Weinrich
Bauamtsleiter